

**Verordnung
zum kantonalen Filmgesetz
(Änderung vom 26. Mai 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 18. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Gesuche um Zulassung von Jugendlichen unter 16 Jahren zu Filmvorführungen sind bei der Jugendstaatsanwaltschaft einzureichen. Gesuche
für Jugend-
vorstellungen
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 4. ¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft entscheidet über das Gesuch Entscheid gestützt auf den Bericht und Antrag der Filmsachverständigen.

² Sie kann vorgängig die nochmalige Prüfung des Films durch andere Sachverständige anordnen.

§ 5. ¹ Der Gesuchsteller kann gegen den Entscheid der Jugendstaatsanwaltschaft Einsprache gemäss § 10 b des Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes vom 24. Mai 1959 erheben. Einsprache

² Er kann die nochmalige Prüfung durch andere Sachverständige verlangen. Wird der erste Entscheid bestätigt, werden ihm die Kosten der nochmaligen Prüfung auferlegt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi